BEKO TECHNOLOGIES GMBH
41468 Neuss, GERMANY
Tel: +49 2131 988-0
www.beko-technologies.de

Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Mit dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11.08.2014 wurde mit Wirkung vom 01.01.2015 erstmals ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde festgesetzt. Die Mindestlohnkommission hat am 30.06.2020 beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn je Zeitstunde wie folgt zu erhöhen:

Zum 01.01.2021	9,50 Euro brutto
Zum 01.07.2021	9,60 Euro brutto
Zum 01.01.2022	9,82 Euro brutto
Zum 01.07.2022	10,45 Euro brutto

Gemäß § 1 Absatz 1 MiLoG hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber. Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind insoweit unwirksam.

Mit § 13 MiLoG und dem Verweis auf die Vorschrift des § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) hat der Gesetzgeber einen Haftungstatbestand zu Lasten des Auftraggebers normiert:

> *„Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers,* eines *Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur* Zahlung *des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen auszuzahlen ist (Nettoentgelt).“*

Diese Haftung des Auftraggebers kommt nur im Zusammenhang mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistung durch den Nachunternehmer zum Tragen, nicht aber bei der Erbringung einer Leistung z.B. aus einem Kaufvertrag.

Die BEKO TECHNOLOGIES GMBH versichert, dass sie ihren Arbeitnehmern, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Soweit wir zur Erbringung unserer Leistungen externe Dienstleister bzw. Subunternehmer einsetzen, wählen wir diese sorgfältig aus und überprüfen mit der gebotenen Sorgfalt, dass diese ihrerseits die sich aus dem MiLoG ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung von Mindestlohn, einhalten und auf deren Einhaltung bei eventuell eingesetzten Subunternehmern achten.

Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung unseren Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir von darüber hinaus gehenden Erklärungen absehen. Dies betrifft insbesondere die Offenlegung von detaillierten Informationen über Lohn- und Gehaltszahlungen an unsere Mitarbeiter, da dies datenschutzrechtlich unzulässig wäre.

Neuss, 05.01.2021

BEKO TECHNOLOGIES GMBH

i.V. Ulrike Ratz
- Leiterin Personal -

i.V. Markus Heider
- Leiter Einkauf -